



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lück, Alfred: Das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Rolle weitergab, die zu spielen Darmstadt nicht vergönnt war, sah aber auch, daß es sie einem Herrscher lieb, dessen Gattin eine Tochter der großen Landgräfin war. Wohl erkannte er die Veränderung; aber er, der, wie er am 8. März 1776 an Lenz schrieb, „zu verschiedenen Malen von der Madame Fortuna tüchtig gewamset worden“, wußte sich darein zu fügen. „Wir leben hier stille und in unserem Hause vergnügter als jemals. Der Ton ist aber hier so abscheulich, wie er je gewesen. Der Geist der Landgräfin ist entflohn . . . Sie haben einen kleinen Zirkel von Freunden und Menschen, die mit Ihnen sympathisieren. Wer wünschte sich eine große Anzahl? Freylich 8 oder 9 Menschen wie sie anno 1772 beyammen, und oft in meinem Hause beyammen waren, ist ein seltnes Schauspiel. Indessen das Andenken an das, was man Gutes genossen hat, soll uns dankbar und nicht mißmutig machen. Die garstige Präntension an Glückseligkeit, und zwar an das Maas, wie wirs uns träumen, verdirbt Alles auf der Welt. Wer sich dann so los machen kann und nichts begehrt, als was er vor sich hat, kann sich durchschlagen.“ So schrieb Merck 1777 im Herbst an eine Freundin (vgl. K. Wagner, „Briefe von und an Merck“, Darmstadt 1838, S. 100).



Das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin

Von Alfred Lück



It hoher Befriedigung vernahm ich die Kunde, daß die Städte Schöneberg und Wilmersdorf mit der Absicht umgehen, sich zu einer kommunalen Gemeinschaft zusammenzuschließen. Man sei endlich zu der Einsicht gekommen, daß der ewige Konkurrenzkampf zwischen den beiden Gemeinden nur die beiderseitigen wirtschaftlichen Kräfte schädige und daß eine Vereinigung die Ersparung sowohl von persönlichen als auch von materiellen Ausgaben bedeute; so las ich. Ja, der Bürgermeister Blankenstein von Schöneberg sprach sogar die goldenen Worte, daß man sich in diesem Augenblicke, wo der Zwangsverband geschaffen werden solle, darüber klar sein müsse, daß viele persönliche und andere Wünsche nach Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes den allgemeinen Vorteilen gegenüber hintenangefetzt werden müßten. Und man ließ den Worten die Tat folgen. Sämtliche Mitglieder des Magistrats der beiden Städte erklärten, daß sie, falls der Gedanke konkrete Formen annehmen sollte, ihre Übernahme in den Dienst der neuen Großstadt nicht zur Bedingung machen wollten, weil sie daran das Zustandekommen des Planes unter keinen Umständen scheitern lassen möchten. Wer weiß, welche Abfindungssummen in derartigen Fällen üblicherweise gezahlt werden, der weiß auch diese Erklärung zu würdigen.

Grenzboten I 1911

53

Man ist versucht zu sagen: Endlich einmal ein Lichtblick! Anscheinend gibt es doch noch Persönlichkeiten, die über die an sich gewiß berechtigten und in ihrem Kern gesunden egoistischen Triebe der einzelnen die Notwendigkeiten der Gesamtheit nicht übersehen. Denn die Wünsche der einzelnen dürfen doch bei der Fassung von folgenschweren Entschliefungen und Entscheidungen nicht allein maßgeblich sein. In erster Linie muß dies stets der Grundsatz sein: *Salus publica suprema lex esto*. Ein Schulbeispiel für die Nichtbefolgung dieses Grundsatzes bietet die Aufnahme, die der Zwangsverbandsgeszentwurf für Groß-Berlin bei den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden und auch bei manchen Kommunalpolitikern gefunden hat. Nicht eine einzige Petition — und fast alle in Betracht kommenden größeren Gemeinden und die beiden Kommunalverbände Teltow und Niederbarnim haben solche an den Landtag gerichtet — läßt erkennen, daß ihre Verfasser sich von den altgewohnten partikularistischen Gedankengängen haben losmachen können, die zum Teil wenigstens an den heutigen bellagenswerten Groß-Berliner Mißständen nicht ganz unschuldig sind. Jede Petition ist von dem Gedanken beherrscht: Frommt es meiner Gemeinde oder nicht? Daß das Gesetz für eine Gemeinde augenblickliche Nachteile zwar haben kann, daß hierdurch andererseits aber der Gesamtheit Groß-Berlin Vorteile erwachsen können, daran ist nicht gedacht.

Die erste Einladung über den in Verkehrsangelegenheiten zu gründenden Zweckverband ging seinerzeit von Berlin aus. Die Verhandlungen nahmen anfangs einen erfreulichen Verlauf. Auch im Berliner Stadtparlament wurde die Vorlage allseitig warm begrüßt und von dem Führer der Mehrheit, Cassel, als außerordentlich gut begründet bezeichnet. In Berlin hatte man keine Bedenken, auch in den Vororten nicht. Das änderte sich indessen bald. Die Vororte sahen ein, daß, wenn der Verkehrszweckverband lediglich ein Mittel zur Bekämpfung der Großen Berliner Straßenbahn sein sollte, sie an der Bildung des Verbandes kein großes Interesse hätten. Die Übernahme der Straßenbahn ist bekanntlich unter rund 1 Milliarde Mark nicht durchzuführen, und die Vororte hätten dergestalt nur geholfen, Berlin das Risiko zu erleichtern, von dem dieses nach der Realisierung bei weitem den größten, wenn nicht ausschließlichen Nutzen gehabt hätte. Die Vororte verlangten daher, Berlin solle die Einbeziehung des Erwerbes, Baues und Betriebes von Schnellbahnen in den Aufgabekreis des Verbandes zulassen oder sich an der Gründung eines weiteren Zweckverbandes beteiligen, der die planmäßige Schaffung eines Schnellbahnnetzes für Groß-Berlin regelt. Hierauf ist Berlin nicht eingegangen, da jede neue Schnellbahn die schon in weitestem Maße bestehende Flucht der leistungsfähigen Steuerzahler aus Berlin in höherem Grade fördert. Die Stadtgemeinde Berlin wollte sich also helfen lassen, war aber zu Gegenleistungen nicht bereit. Das alte Schauspiel: Sie Berlin, Sie Vororte! Aus demselben Grunde ist Berlin gegen den neuen Entwurf des Zwangszweckverbandsgesetzes, der in § 4 Abs. 1 die Schnellbahnen einbegreift. Das gleiche ist mit dem Wald- und Wiesengürtel der Fall,

für den es ebenfalls nur eine platonische Liebe übrig hat. Die Bebauungsplanfrage kommt nicht so in Betracht; sie hat bei weitem nicht eine derartige finanzielle Tragweite. Und diese Ausichten lediglich sind es, die den ablehnenden Standpunkt Berlins verständlich machen — verständlich insbesondere für den, der die Finanzlage Berlins kennt, auf die ich indes hier nicht weiter eingehen kann. Näheres hierüber ist aus meiner Abhandlung im Februarheft der Preussischen Jahrbücher zu ersehen.

Ähnliche egoistische und partikularistische Tendenzen sind in der Haltung der westlichen und östlichen Vorortgemeinden bezw. des Kreises Teltow und des Kreises Niederbarnim zu erkennen.

Die östlichen Vororte mit ihrer Arbeiterbevölkerung sind mit dem Entwurfe einverstanden, wenn auch die Schullasten mit in den Bereich der Regelung gezogen werden. Sie verkennen zwar nicht, daß durch die Ausführung der dem Verbande überwiesenen Aufgaben auch für sie erhebliche finanzielle Gefahren, d. h. Mehrbelastungen, zu erwarten sind, aber sie erhoffen von der Einbeziehung der Regelung der Volksschullasten, dem Schmerzenskinde dieser Gemeinden, andererseits bedeutende Vorteile. Diesen Standpunkt vertreten naturgemäß auch der Kreis Niederbarnim und die Stadt Rixdorf.

Anders verhalten sich die westlichen Vororte in Gemeinschaft mit dem Kreise Teltow. Mit ihrer relativ besseren Finanzlage befürchten sie von den entstehenden Kosten allein eine ungünstige Beeinflussung des wirtschaftlichen Gedeihens ihrer Gemeinden. Über ihnen schwebt das Damoklesschwert der Erhöhung der Kommunalsteuerzuschlagsquote weit über hundert Prozent hinaus, wenn die Kosten für den Erwerb von Bahnen und eines Wald- und Wiesengürtels gleichmäßig verteilt werden. Irgendwelche besonderen Vorteile erhoffen sie vom Zwangsverbande nicht. Die Regelung dieser Fragen haben sie zwar vorher stets für die Gesamtheit als notwendig anerkannt; da ihre Verwirklichung die einzelne Gemeinde nunmehr aber mit Kosten zu belasten droht, was bei einem freiwilligen Zweckverbande natürlich auch der Fall gewesen wäre, so erkennen sie auf der Grundlage des von der königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurfes ein Bedürfnis für den Erlaß des Zwangsgesetzes nicht an.

Angeichts dieser Sachlage, die in krasser Deutlichkeit wieder einmal den Partikularismus, die Kirchturmpolitik unserer Groß-Berliner Gemeinden zeigt, erscheint es angebracht, in kurzen Zügen noch einmal die schweren Schädigungen, die der Bevölkerung aus der kommunalen Zersplitterung Groß-Berlins erwachsen sind und die sich mit der Zunahme der Bevölkerung in geometrischer Steigerung vermehren werden, klarzulegen.

Welche ungeheuren Summen — sie würden in die Millionen gehen — hätten gespart werden können, wenn Groß-Berlin durch ein einheitliches System kanalisiert worden wäre. Das gleiche ist von der Entwässerung zu sagen. Für die Bildung rationaler Entwässerungssysteme kann eben niemals die politische Grenze, sondern nur die natürliche Wasserscheide maßgeblich sein. Die

Rieselgüterfrage wäre dann auch besser gelöst worden. Zur Verlegung der Druckrohre müssen oft fremde Wege benutzt werden, wobei natürlich jede Gemeinde als Wegeunterhaltungspflichtige, deren Erlaubnis zur Verlegung erforderlich ist, von der anderen so viel als möglich herauszuschlagen versucht. Die Abschließung solcher Verträge charakterisiert sich als reines Handelsgeschäft. Nicht anders steht es mit der Gasversorgung. Charlottenburg besitzt eine große Gasanstalt ganz im Norden an der Ringbahn und dem neuen Verbindungskanal und mußte seinerzeit, um die östlichen und südlichen Teile seines Stadtgebietes mit Gas zu versorgen, große Zuleitungsrohre nach diesen Gegenden hin verlegen. Man bedenke, daß das laufende Meter eines solchen Rohres etwa 100 Mark kostet! Dabei besitzt Berlin in der fraglichen Gegend, an der Augsburger- und Lutherstraße, einen großen Gasbehälter. Die Versorgung der umliegenden Gegend von ihm aus wäre also viel billiger, viel rationeller gewesen, da die fast eine halbe Meile langen Zuleitungsrohre die Sache erheblich verteuern. Berlin selbst geht es nicht anders. Seine Gasanstalten liegen in Tegel, Schmargendorf usw. Man sieht, auch hier hätten Millionen erspart werden können. Mit der Groß-Berliner Wasserversorgung verhält es sich nicht anders, ebenso mit den in den Vororten bestehenden Kanalisationszweckverbänden und Wasserversorgungsverbänden. Hinzu kommt, daß zu jeder kleinen Veränderung an den Röhren wiederum die Genehmigung des fraglichen Wegeunterhaltungspflichtigen, der betreffenden Gemeinde, erforderlich ist. Eine andere Folge der Zerrissenheit war, daß die kleinen Gemeinden den an sie herantretenden organisatorischen Aufgaben nicht gewachsen waren und, um an dem Konkurrenzkampfe teilnehmen zu können, ihre Erfüllung privaten Erwerbsgesellschaften überlassen mußten, trotzdem es heute als selbstverständlich angesehen wird, daß Dinge, die für eine bestimmte gesellschaftliche Zwangsgemeinschaft, die Stadtbevölkerung, wesentlich oder gar unentbehrlich sind, in städtische Regie übernommen werden, da bei Erwerbsgesellschaften immer die Gefahr vorliegt, daß sie ihr Monopol ausnützen. Solche Monopole besitzen in Groß-Berlin die Berliner Elektrizitätswerke, die Imperial Continental Gas Association, die Charlottenburger Wasserwerke und last not least die Große Berliner Straßenbahn. Über die Notwendigkeit eines Berliner Gesamtbebauungsplanes zu sprechen, hieße Gulen nach Spree-Athen tragen. Auch hierfür empfindet man nur platonisch; man arrangiert wohl eine Städtebau-Ausstellung, aber die neuesten städtebaulichen Anforderungen in einem Bebauungsplane zu verwirklichen, das bringt man nicht fertig. Versucht hat es bisher nur Lankwitz, das die großen Kosten und auch Mühen der Durchführung seines Planes nicht scheut. Gleiches gilt vom Wald- und Wiesengürtel. Das ist nicht verwunderlich, wenn man weiß, wie schwer es hält, den kommunalen Vertretungen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nur einige Parzellen, die sogenannten „Zungen“, abzurufen. Unselbisch sind ferner die verschiedenartigen Abgrenzungen auf dem Gebiete der Postbezirkseinteilung, derjenigen der Gerichte, der Eisenbahn, der Landespolizei und der kommunalen Gemeinden selbst, die in der

Praxis die schwersten wirtschaftlichen Folgen zeitigen. Es macht sich dies besonders bemerkbar bei den Anforderungen und Leistungen der Krankenkassen, in Handel und Gewerbe bei der Sonntagsruhe, beim Ladenschluß, Herausstellen der Waren, Straßenhandel, im Gastwirtsgewerbe bei den Konzessionsfragen, bei der Polizeistunde, den Tanzlustbarkeiten, sodann beim Straßenbau, den Straßendoppelnamen, den Schulverhältnissen, beim Melde- und Feuerlöschwesen. Ausführlicheres hierüber mit reichhaltigem statistischen Material findet man in der von den Ältesten der Kaufmannschaft herausgegebenen Denkschrift „Die Zersplitterung des Wirtschaftsgebietes von Groß-Berlin“. Als besonders nachteilig und schwerwiegend erweist sich besonders die Verschiedenheit in der Handhabung der Baupolizei und auf dem Gebiete des Steuerwesens. Die Sätze der kommunalen Zuschläge zur Staatseinkommensteuer schwanken zwischen 64 und 180 Prozent. Dabei erheben die größeren Gemeinden fast alle nur 100 Prozent als Normalsteuersatz, und jede Gemeinde, die am Einfange der leistungsfähigen Steuerzahler mitkonkurrieren will, versucht selbst auf Kosten einer ordentlichen Finanzgebarung hierbei mitzutaten. So entsteht ein wilder Konkurrenzkampf. Bei der Grund- und Gebäudesteuer — in den meisten Ortschaften ist schon die Steuer von gemeinem Werte eingeführt — gehen die Sätze von 150 bis 1158 Prozent hinauf. Ähnliche Differenzen sind bei der Gewerbe-, der Umsatz-, der Wertzuwachssteuer, den Kanalisationsgebühren, überhaupt bei allen Arten von Steuern, Gebühren und Beiträgen vorhanden. Fühlbar werden alle diese Mißstände besonders denjenigen Leuten, die X-Straße 20 in der Gemeinde A wohnen und von ihrem Bisavis X-Straße 75 wissen, daß er soundso viel weniger an Steuern usw. bezahlt, weil er zur Gemeinde B gehört. Unter diesen Verhältnissen erwächst natürlich kein besonderes Bodenständigkeitsgefühl, eine Tatsache, die sich in der geringen aktiven Beteiligung der Bevölkerung am kommunalen Leben, besonders den kommunalen Wahlen bemerkbar macht.

Angefaßt dieser aus der Zersplitterung Groß-Berlins sich ergebenden Mißstände, die man jetzt beim Erscheinen des Gesetzentwurfs plötzlich völlig vergessen zu haben scheint, dürfte es klar sein, daß diese Verhältnisse geradezu zur Schaffung einer einheitlichen Verwaltungsorganisation drängen. Die Vorteile sind so handgreiflich gegenüber den unleidlichen Zuständen, daß daran auch die Überzeugung, daß große Werke auf dem Gebiete kommunaler Tätigkeit in Groß-Berlin ihre Ursachen letzten Endes in dem Wettbewerb der Gemeinden haben, nichts ändern kann. Die Schäden, die erwachsen sind, sind demgegenüber bei weitem größer. Und sie waren nur möglich durch den Partikularismus der Gemeinden, ihre Kirchturmspolitik und ihre Konkurrenzsucht, die man Wettbewerb nicht mehr nennen kann und die bei mancher Gemeinde ihren verderblichen Einfluß auf die Finanzwirtschaft bereits ausgeübt hat. Wie gesagt, der sich immer schärfer ausprägende wirtschaftliche Vereinheitlichungsprozeß drängt eben zu Formen kommunal-rechtlicher Organisation.

Hier mußte, da die widerstreitenden Interessen zu groß waren, um eine freiwillige Einigung, einen freiwilligen Zweckverband herbeizuführen, die Hand des Gesetzgebers eingreifen. Und sie fand den richtigen Weg, der unter den augenblicklichen Verhältnissen als der allein gangbare bezeichnet werden muß, wenn wir auch hoffen, daß es nur der erste Schritt auf dem einmal beschrittenen Wege ist. Nach dem Vorhergesagten ist nicht zu verkennen, daß noch mehrere Groß-Berliner Fragen der einheitlichen Regelung bedürfen. Dies könnte leicht geschehen durch Bildung freiwilliger Zweckverbände für diese Fragen, was nach dem neuen allgemeinen Zweckverbandsgesetze möglich ist, nach den gemachten Erfahrungen aber von den Groß-Berliner Gemeinden nicht gut anzunehmen ist.

Es ist richtig, daß, so bequem und einfach eine Eingemeindung großen Stils erscheint, diese nicht mehr angängig ist, nachdem Berlin vor zwei Jahrzehnten den richtigen Zeitpunkt verpaßt hat. Das war auch bei Wien im Jahre 1890 bei der damaligen Bevölkerungsziffer möglich, ist es aber nicht bei dem heutigen Groß-Berlin mit rund vier Millionen Einwohnern. Und was würde die Folge einer solchen Eingemeindung sein? Man müßte höchstwahrscheinlich den so entstandenen großen Körper in irgendeiner Weise zwecks besserer und übersichtlicher Verwaltung teilen, man müßte dezentralisieren. Aus den gleichen Zweckmäßigkeitgründen würde man die Rathäuser der einzelnen Gemeinden stehen lassen und man würde Bezirksparlamente schaffen, die mit größeren Vollmachten — selbständiger Abschluß von Rechtsgeschäften usw. — ausgestattet werden müßten, da schon heute der Abschluß eines Vertrages mit Berlin eine kleine Herkulesarbeit ist. Der Erfolg würde also die Belassung des heutigen Zustandes sein, während die Absicht schon wahrscheinlich ein großes Geschrei über die Vergewaltigung der Selbstverwaltung auslösen würde. In der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Regelung kann jedenfalls eine solche nicht erblickt werden. Denn das Organ des Zwangszweckverbandes beruht ja ebenfalls auf der Selbstbestimmung der Gesamtheit der einzelnen Gemeinden, ist also reines Selbstverwaltungsorgan. Daß die Gemeinden an dieses einzelne bisher ihrer Souveränität unterstehende Materien abgeben müssen, könnte nur dann als Beschränkung der Selbstverwaltungsrechte ausgelegt werden, wenn dieses Organ ein staatliches wäre. Das ist aber nicht der Fall. Und im übrigen stand es den Gemeinden frei, schon vorher ein solches Organ aus eigenem Antrieb zu schaffen. Aber die widerstreitenden Interessen waren eben stärker. Jetzt sagt die Bevölkerung: Notwendigkeiten sind noch härter, und begrüßt ebenso wie der Landtag den Gesetzentwurf mit allseitiger Freude und Sympathie.

Ganz unsinnig ist der Vorwurf, daß die Regierung den Gesetzentwurf nur eingebracht habe, damit der Forstfiskus seine Wälder um Berlin besser verkaufen könne. Der Fiskus hat — soweit durch Zeitungsnachrichten und Äußerungen im Parlamente bekannt geworden ist — die Teile seiner Waldungen, die als Dauerwald erhalten bleiben sollen, bereits bestimmt, und hoffentlich vergibt er die anderen Teile nur in Erbpacht und erfüllt somit in großzügiger Weise den Wunsch aller

Wohnungsfürsorgepolitiker, dem zu willfahren Berlin selbst im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden unseres Reiches infolge seiner Bodenpolitik nicht imstande ist.

Betrachten wir nun den Gesetzentwurf selbst.

36 Paragraphen umfassend, regelt er zunächst im § 1 Umfang und Wirkungsbereich des Verbandes. Angehören sollen ihm die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim. Der Landkreis Osthavelland kann durch Beschluß der Verbandsversammlung zugelassen werden. Desgleichen können Gemeinden der beiden Landkreise, wenn sie nach der letzten Personenstandsaufnahme mehr als 60000 Einwohner haben, auf ihren Antrag durch Beschluß als selbständige Glieder zugelassen werden. Hier dürfte sich empfehlen, das Wort „können“ durch „müssen“ zu ersetzen. Viel angefeindet ist auch die Einbeziehung des gesamten Gebietes der beiden Landkreise in den Verband. Besonders der Kreis Teltow habe in seinem südlichen Teile einen rein ländlichen Charakter, den er auch nach menschlichem Ermessen behalten werde. Diese im Kreise Niederbarnim gleichfalls vorhandenen Gegenden hätten gar kein Interesse an der Ausgestaltung der Verhältnisse im größeren Berlin. Man solle zum Zweckverbande nur die Gemeinden nehmen, die tatsächlich baulich und wirtschaftlich bereits zu Berlin gehören. Dem ist entgegenzuhalten, daß Gesetze nicht nur zur Abhilfe augenblicklich bestehender Mißstände geschaffen werden, sondern daß der Gesetzgeber auch die weitere Zukunft im Auge haben soll. Und wer kann heute sagen, was in nur dreißig Jahren wirtschaftlich zu Berlin gehören wird! Vom Kreise Niederbarnim sind es heute schon 90 Prozent, und im Kreise Teltow wohnt jetzt bereits in Großbesten, Kl.-Körbis, Halbe usw. kleinerer Mittelstand, der seinem Erwerbe in Berlin nachgeht. Die Einbeziehung der Kreise als Ganzes in den Verband erscheint demzufolge als äußerst notwendig.

Der Wirkungsbereich des Verbandes soll sich auf das öffentliche Verkehrswesen, den Waldschutz, die Erhaltung von freien Plätzen und die Baufluchtlinien nebst Bauordnungen erstrecken. Demzufolge gliedert sich das Gesetz in diese drei Abschnitte und drei weitere organisatorische. Die §§ 1 bis 4 enthalten allgemeine Bestimmungen (Umfang, Wirkungsbereich usw.), der § 4 regelt das Verhältnis des Verbandes zu öffentlichen, auf Schienen betriebenen Anstalten, die §§ 5 bis 8 die Beteiligung an der Feststellung der Baufluchtlinienpläne für das Verbandsgebiet und gutachtliche Mitwirkung an dem Erlasse von Bauordnungen, der § 9 die Erwerbung und Erhaltung größerer, von der Bebauung frei zu haltender Flächen (Wälder, Parks, Wiesen, Schmuck-, Spiel- und Sportplätze), die §§ 10 und 11 geben die finanzielle Unterlage, und die §§ 12 bis 36 endlich setzen die Organe des Verbandes fest, bestimmen ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben.

Der § 4 erscheint finanziell als der wichtigste. Er zerfällt in zwei Abschnitte; der erste behandelt den Fall eigener Bahnunternehmungen des Verbandes, der zweite das Verhältnis des Verbandes zu den privaten Bahnunternehmungen.

Der erstere Fall gibt das Recht, alle öffentlichen, auf Schienen betriebenen Anstalten (als da sind Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Kleinbahnen usw., aber nicht Droschken-, Omnibus-, Automobilunternehmungen usw.) selbst zu bauen, zu betreiben oder zu erwerben, oder selbst gebaute oder erworbene Bahnen durch Privatgesellschaften betreiben zu lassen. Eine solche Regelung des Verkehrs auf Schienenwegen wäre sehr erwünscht; es erübrigt sich, die bedeutenden Vorteile kommunaler Regie zu beleuchten. Mit Recht aber weist die Petition des Teltower Kreistages darauf hin, daß sich die Stadt Berlin unzweifelhaft ebenso, wie es Wilmersdorf bereits getan hat, noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf eine Verlängerung der Konzession mit der Großen Berliner Straßenbahn einigen wird und damit die künftige Entstehung eines einheitlichen Straßenbahnnetzes niemals — soll wohl heißen „in absehbarer Zeit“ — mehr in Frage kommt. Hier zeigt sich wieder einmal mit krasser Deutlichkeit der kommunale Egoismus und Partikularismus der Groß-Berliner Gemeinden. Über die Vorteile des Wilmersdorfer Vertrages für die Gemeinde kann man, nebenbei bemerkt, verschiedener Ansicht sein. Berlin selbst beeilt sich anscheinend jetzt so plötzlich, zu einer Einigung mit der Straßenbahn zu kommen, weil es eben halt, wie der Berliner Lokalanzeiger sehr nett sagt, im Schmolllwinkel sitzt.

Nun steht derselbe Paragraph für den Fall der Übernahme von Eisenbahnen der Verbandsglieder, sowie von Eingriffen in ihre Rechte — der Verband soll ohne weiteres berechtigt sein, die öffentlichen Wege der Verbandsglieder für seine eigenen Bahnen zu benutzen — „eine angemessene Entschädigung“ dieser aus der Verbandsklasse vor, mit der Einschränkung, daß für Rechte, die gegenüber privaten Unternehmern erst nach dem 1. Dezember 1910 erworben sind, eine Entschädigung nicht gewährt wird. Es ist zu hoffen, daß der Landtag an dieser Bestimmung nichts ändert, wie die Petitionen der beiden obenerwähnten Gemeinden beantragen, damit diese wenigstens leer ausgehen, wenn es auch mit der Vereinheitlichung des Groß-Berliner Verkehrs damit zu Ende ist. Zugestanden werden muß, daß die Entschädigung an sich wohl besser im Ersatz des vollen Wertes der Bahnunternehmungen bestehen würde.

Der das Verhältnis des Verbandes zu den privaten Bahnunternehmungen regelnde zweite Abschnitt des § 4 stellt den Grundsatz der Universal sukzession auf, d. h. der neue Verband tritt kraft gesetzlicher Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Verbandsglieder gegenüber den privaten Bahnunternehmungen ein. Alle die Abgaben und Gebühren der Gesellschaften an die einzelnen Gemeinden für die Benutzung der Straßen fließen in Zukunft in die Verbandsklasse, ebenso die Beiträge zu den Straßenpflasterungs-, Reinigungs- usw. Kosten in der sogenannten Gleiszone. Auch hierfür ist angemessene Entschädigung zu gewähren. Da die Wegeunterhaltung indes den einzelnen Gemeinden verbleibt, wird man wohl die Beträge nur die Verbandsklasse durchlaufen lassen, um sie an die betreffende Gemeinde wieder abzuführen. Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge ermöglicht also auch die Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes

über die Bahneinheiten bezw. des § 6 des Kleinbahngesetzes, d. h. die Erwerbung der „Bahnen im Ganzen“. An diesem Mangel scheiterte bekanntlich die Übernahme der Großen Berliner durch die Stadt Berlin. Weiter wird in Zukunft der Verband zu entscheiden haben, ob er die Benutzung der Straßen seiner Glieder und gegen welche Entschädigungen durch private Bahnunternehmer gestattet. Man sieht, der Paragraph ist beherrscht von dem Grundsatz der Vereinheitlichung der Groß-Berliner Bahnpolitik. Immerhin ist im letzten Absätze dem einzelnen Verbandsgliede auch fernerhin die Möglichkeit gelassen, selbst Bahnen zu bauen, zu betreiben oder zu erwerben. Hierüber, d. h. ob und unter welchen Bedingungen, bestimmt die Verbandsversammlung.

Die maßgebliche Beteiligung an der Aufstellung von Bebauungsplänen ist und mußte dem Verbande zugewiesen werden, da die Behandlung der Bahn- und Waldfragen der Natur der Sache nach nicht von derjenigen der Baufluchtlinienpläne und Bauordnungen getrennt werden kann. Der § 5 nimmt deshalb für den Verband das Recht in Anspruch, Baufluchtenpläne für Teile des Verbandsgebietes zu drei Zwecken aufzustellen und festzusetzen, nämlich:

1. zur baulichen Ausgestaltung der Umgebung von Bahnwegen, Bahnstationen, Bahnein- und -ausmündungen; ein solches Vorgehen wird namentlich als eine Ergänzung eigener Bahnprojekte des Verbandes auf städtebaulichem Gebiete in Betracht kommen;

2. zur Schaffung oder Ausgestaltung von Durchgangs- einschließlich der Anschlußstraßen; damit soll dem Verbande ein Mittel in die Hand gegeben werden, dem Bedürfnisse des Verkehrs nach großen, dem internationalen Verkehr dienenden Straßen, nach sogenannten Ausfalltoren durch die baufluchtenmäßige Festlegung dieser „Durchgangsstraßen“ und der angrenzenden Straßen, der „Anschlußstraßen“ zu genügen;

3. zur Ausgestaltung der Umgebung von Freiflächen, z. B. von Wäldern, Parks, die der Verband selbst erworben hat; auch hier kann die Festsetzung von Baufluchtenplänen eine wertvolle Ergänzung der Wald-, Park-, Wiesen- oder Plazanlagen des Verbandes auf städtebaulichem Gebiete werden.

Die sonstige Aufstellung und Festsetzung von Plänen verbleibt in der Zuständigkeit der Einzelgemeinden, doch müssen sie sich hierbei selbstverständlich nach den vom Verbande bereits festgesetzten Baufluchtenplänen richten, deren Durchführung, also besonders die Enteignung des nötigen Straßenlandes, ihnen ebenfalls zugebacht ist. Gegen diese Regelung ist einzumenden, daß dadurch eine weitere Instanz für das ohnehin schon äußerst schwerfällige Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen wird. Jetzt dauert es schon Jahre. Eine durchgreifende Abänderung der in Frage kommenden Bestimmungen des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 wäre besser gewesen. Die Erlangung der Genehmigung eines Planes bis zu der des Königs hinauf bedeutet heute schon eine Kraftanstrengung aller Beteiligten. Bei dem Erlaß von Bauordnungen ist die Tätigkeit des Verbandes eine gutachtliche.

Der § 9 gibt dem Verbande im weitesten Umfange das Recht, Freiflächen zu erwerben und zu erhalten und die Unterhaltung erworbener Flächen den Verbandsgliedern gegen Entschädigung zu überlassen. Dieses Erwerbsrecht dürfte zweckmäßig auch auf die Seen erweitert werden.

Das Finanzrecht des Verbandes ist wie bei allen Zweckverbänden ein Matrikularbeitragsrecht. Die Beiträge zu den Kosten des Verbandes sollen im Wege einer sog. Oberverteilung durch den Verbandsausschuß auf die Verbandsglieder umgelegt und von diesen im Wege der Unterverteilung gleich den übrigen Gemeinde- oder Kreisbedürfnissen aufgebracht werden (§§ 10 und 11). Die Umlegung erfolgt nach dem Verhältnisse der gemäß §§ 25 und 26 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 berechneten Steuerfolks. Bei der Oberverteilung der Kosten für Bahnen soll indes der Maßstab des Interesses maßgeblich sein. Es ist wünschenswert, daß diese Bestimmung auch auf die beiden anderen Verwaltungszweige ausgedehnt wird. Auf den Erwerb von Freiflächen z. B. kann mit denselben Gründen der Vorlage die Notwendigkeit dieser Ausdehnung bewiesen werden. Auch bei der Unterverteilung des Kostenkontingentes der Landkreise ist die Möglichkeit gegeben, von der Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile in den Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die kostenverursachenden Verbandsausgaben diesen Kreisteilen ausschließlich oder doch erheblich oder weniger als anderen zustatten kommen.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor. Der Umfang der Versammlung ist auf hundert Mitglieder beschränkt einschließlich des Vorsitzenden, um nicht etwa einen kleinen Reichstag zu schaffen. Den Maßstab für die Verteilung der Vertreterzahl auf die einzelnen Verbandsglieder bildet die Einwohnerziffer. Hiernach entfallen auf den Kreis Niederbarnim 15 Vertreter, auf den Kreis Teltow 16, auf die Stadt Spandau 3, auf Lichtenberg 3, Wilmersdorf 4, Rixdorf 8, Schöneberg 6, Charlottenburg 11 und auf Berlin 33 ohne den Oberbürgermeister, der sowohl in der Versammlung wie im Ausschusse den Vorsitz mit vollem Stimmrechte führt. Hierdurch wie durch die Tatsache, daß Berlin bei allen wichtigen Entscheidungen, für die Zweidrittelmehrheit vorgesehen ist, durch seine $33 + 1 = 34$ Stimmen ein Vetorecht besitzt, erscheint die überwiegende Stellung Berlins ausreichend gewahrt. Ein Mehr würde zuviel sein. So treten verschiedene Gemeinden für die Übertragung einer Vertreterzahl von 50 an Berlin ein. Damit würde der Verband vollständig in die Hände Berlins gegeben sein, wobei noch zu bedenken ist, daß nach zehn Jahren die Vororte sicherlich bedeutend mehr Einwohner zählen werden als Berlin. Diese Verteilung des Stimmrechts ist naturgemäß am meisten angefochten worden, man hat sogar von einer Vergewaltigung Berlins gesprochen. Dem ist nicht beizupflichten. Denn bei den Vorverhandlungen über den freiwilligen Verkehrs-zweckverband hat Berlin dem Verhältnis von ein Drittel zu zwei Drittel vollständig zugestimmt. Ja, damals wurde von den Vertretern der Vorortgemeinden

die Gewährleistung von ein Drittel der Stimmenzahl auf alle Zeiten an Berlin, und zwar in Hinsicht auf die in Zukunft zu erwartende mehr als doppelte Einwohnerzahl der Vororte, auf das lebhafteste bekämpft. Aus allgemeinen Rücksichten versteifte man sich indes nicht darauf; heute werden für Berlin fünfzig Stimmen verlangt. Damit würde die Mitwirkung der kleineren Kommunen im großen und ganzen illusorisch sein. Im Verbandsausschuß, der aus dem Oberbürgermeister von Berlin als Vorsitzendem, den ersten Bürgermeistern und den Vorsitzenden der Kreisausschüsse der dem Verbande angehörigen Gemeinden und Kreise, einem von dem Oberbürgermeister der Stadt Berlin zu bezeichnenden Magistratsmitgliede dieser Stadt und zurzeit acht von der Verbandsversammlung zu wählenden Personen besteht, hat Berlin somit von achtzehn Mitgliedern nur vier Vertreter. Auf den ersten Blick erscheint dies bei der augenblicklichen Bevölkerungsziffer etwas gering, andererseits wird aber auch eine andere Regelung allseitige Befriedigung schwerlich erwecken, denn jede größere Gemeinde wird ebenfalls im Ausschusse vertreten sein wollen. Die Stellung des Verbandsdirektors ist der des Landesdirektors nachgebildet, wie überhaupt die wesentlichsten Bestimmungen über Organisation des Verbandes der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen entnommen sind. Der Forderung nach einem direkten Wahlrecht für die Verbandsversammlung konnte nicht Gewähr gegeben werden, weil in den Landkreisen nach Lage der Kreisordnungsbestimmungen über die Wahlen zum Kreistage die Voraussetzungen für die direkte Wahl nicht gegeben sind und weil in Gemeinden mit weniger als drei Vertretern (ev. Steglitz) eine gerechte Verteilung der Vertreter auf die drei Wählerklassen ausgeschlossen sein würde. Der Abgeordnete Cassel hat bei Stellung dieser Forderung wohl an die Wahlen zum Londoner Grafschaftsrat gedacht, vergißt aber, daß das englische Städterecht ganz anders ist als das unserige.

Das Gesetz soll bereits am 1. April d. Js. in Kraft treten.

Man sieht, ein großzügiger Gesetzentwurf, der in der Lage ist, die schon allzu stark fühlbar gewesenen Lücken unserer kommunalen Gesetzgebung auszufüllen und der hoffentlich nun die Einführung für eine neue Ära im kommunalen Leben bedeutet. Das kommunale Oberhaupt der Gemeinde Grunewald hat allein die richtigen Worte für den Entwurf gefunden, daß nämlich zur Durchführung der dem Verbande gestellten Aufgaben in die Selbstverwaltung der Einzelgemeinden beschränkend eingegriffen werden müsse, erscheine selbstverständlich, wenn statt Kirchturmpolitik die nach Lage der Verhältnisse und im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung Groß-Berlins durchaus erforderliche Weltstadtpolitik getrieben werden solle. Diese Eingriffe seien um so mehr erträglich, als sie von einem Verbande ausgingen, der selbst auf dem Prinzip der Selbstverwaltung errichtet würde.

